

## Kehrgewehrenordnung

für das Schornsteinfegerhandwerk im Regierungsbezirk Liegnitz.

(Gültig ab 1. Oktober 1935.)

An Gebühren für das einmalige Kehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

**1. Enge Schornsteine:** Für einen Schornstein im Querschn. bis 14 mal

21 cm lichte Weite:	15 Rpfl.
1. Geschöß	20 "
2. "	25 "
3. "	30 "
4. "	35 "
5. "	35 "
6. "	40 "
7. "	40 "
8. "	40 "

**2. Weite Schornsteine:** Für einen Schornstein im Querschnitt über

14 mal 21 cm lichte Weite:	15 Rpfl.
1. Geschöß	30 "
2. "	35 "
3. "	40 "
4. "	40 "
5. "	45 "
6. "	50 "
7. "	50 "
8. "	50 "

3. Sogenannte Schlinge und Kamine sind den Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für Schornsteine von Zentralheizungen und zentraler Warmwasserbereitungsanlagen, Wädereien und gewerblichen Feuerungsanlagen ist der zweifache Tarfbetrag zu zahlen.

5. Für das Ausbrennen eines unbesetzbaren Schornsteins 6.— RM. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebsinhaber (Kleinschmied etc.) zu liefern.

6. Für die angeordnete Prüfung der für die Abgasführung von Gasapparaten benötigten Schornsteine auf freien Querschnitt sind die vorgenannten Sätze der Kehrlöhntaxe maßgebend.

7. Die Kehrlöhne für Schornsteine werden nach Geschößen berechnet. Keller und Dachgeschöß sind als Vollgeschöße anzusehen. Dachgeschöße, die höher sind als 3 Meter, rechnen für jede angefangenen 3 Meter als besonderes Geschöß.

Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

8. Die Kehrgewehren sind im Jahresbetrage zu errechnen und in gleichen Raten zu erheben. Die Gebühren sind unmittelbar nach der Ausführung der Kehrarbeit fällig. Die Kehrgewehren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben betriebsbetrieben. (§ 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. 4. 1935.)

9. Arbeiten, die auf Antrag des Hausbesizers oder des Hausverwalters vor 7 Uhr früh und nach 17 Uhr angefordert und geleistet werden, unterliegen nach freier Vereinbarung einem Zuschlag.

10. Für einzeln stehende Gebäude, die von der Ortsangrenzlinie mehr als 300 Meter entfernt sind, ist pro Schornstein ein Zuschlag von 10 Rpfl. zu erheben.

11. Für die Untersuchung der Schornsteine zur Robbau- sowie zur Gebrauchsabnahme und bei Umbauten, sind für den ersten Schornstein 2 RM., für jeden weiteren Schornstein das Doppelte der Gebühren zu zahlen, die in Ziffer 1 und 2 festgesetzt sind. Außerdem sind das Fahrgehalt 3. Klasse und an Wegegebühren für jeden gelaufenen Kilometer 10 Rpfl. zu erstatten. Die Untersuchung muß gelegentlich der regelmäßigen allgemeinen Schornsteinkehrung vorgenommen werden, in diesem Falle sind Wegegebühren nicht zu berechnen.

Liegnitz, den 1. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.

Der neueste Liegnitzer Stadtplan

ist diesem Buche angeheftet.